

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand**

Auf der Grundlage der §§ 34, 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 21.02.2013 nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Das Amt Ortrand unterhält gemäß den Bestimmungen des BbgBKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfsleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als seine Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (3) Für Hilfe- und Gefahrenabwehrleistungen der Feuerwehr erhebt das Amt Ortrand nach § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

## **§ 2 Kostenersatz / Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten des Amtes Ortrand gegenüber ist verpflichtet, wer:
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutordnung oder des

Wasserhaushaltsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, entstanden ist,

4. als Veranstalter für eine Brandsicherheitswache (§ 34 Abs. 2 BbgBKG) oder als Verpflichteter für eine Brandwache (§ 35 Abs. 1 BbgBKG) verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.

(3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr.1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann das Amt Ortrand den Ersatz der Kosten für Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und von Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben an das Amt Ortrand zu erstatten.

(4) Weist jemand nach, dass er die Leistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist dieser Dritte Kostenschuldner. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Im Rahmen der Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 BbgBKG sind die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten auf Antrag dem Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, zu berechnen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfeleistungen besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

(1) Grundlage für die Kostenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, der Geräte und der Fahrzeuge der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme, die Art und Menge der verwendeten Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und sonstigem kontaminierten Material. Die Höhe richtet sich nach dem Kostentarif (§ 7) dieser Satzung. Über die Anzahl der eingesetzten Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Einsatzleitung.

(2) Als Einsatzzeit gilt für die Einsatzkräfte und für Einsatzfahrzeuge die Zeitspanne ab der Alarmierung und wird minutengenau abgerechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird halbstündlich abgerechnet.

(3) Sind die eingesetzten Löschgruppen, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgenden Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzbereitschaft wieder hergestellt ist.

(4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige

Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das notwendige Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.

- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (6) Mit den sich nach Absatz 2 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte und Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch und Instandhaltung abgegolten. Die Einzelgeräte der Fahrzeuge sind im Kostenersatz enthalten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Ausgaben in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Entsorgung und Neubeschaffung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel,
  - die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Technik und Einsatzbekleidung,
  - die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen),
  - die dem Amt Ortrand in Rechnung gestellten Auslagen einer Behörde nach § 3 Abs. 3 BbgBKG (überörtliche Hilfe).
- (7) Für alle Ausrüstungen, die bei Einsätzen in Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, werden neben den Kosten der Wiederbeschaffung, die Entsorgungskosten berechnet.
- (8) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (9) Bei einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden, auch bei Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG, werden Verpflegungskosten in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid des Amtes Ortrand angefordert und ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

#### **§ 5**

#### **Härteklausel**

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen oder dieser gemindert werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für die Minderung oder den Verzicht besteht.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Ortrand dem Geschädigten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Das Amt Ortrand übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

## **§ 7 Kostentarife**

### (1) Personal

1. Einsatzkraft	0,50 € / Minute
2. Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	0,50 € / Minute
3. Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	10,00 € / Stunde

### (2) Sachkosten

1. Fahrzeuggruppe 1 (Löschfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Unterstützungsfahrzeuge)	3,62 € / Minute
2. Fahrzeuggruppe 2 (Tragkraftspritzenfahrzeuge, Unterstützungsfahrzeuge)	3,92 € / Minute
3. Fahrzeuggruppe 3 (Kommandowagen)	3,76 € / Minute

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Amtes Ortrand über Leistungen, Kostenersatz und Entgelt der Freiwilligen Feuerwehr“ vom 09.12.2009 außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 25.02.2013

Sickert  
Amtdirektor